

GEMEINDE RIEDERICH
Landkreis Reutlingen

**Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkunft Industriestraße 18**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Riederich am 03.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

I.

**Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünfte**

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

(1) Die Gemeinde Riederich betreibt die Räumlichkeiten für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung im 1. Obergeschoss und im Dachgeschoss des Gebäudes Industriestraße 18 als eine öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen, nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Gemeinde Riederich tritt als Untermieter dieser Räumlichkeiten auf. Vermieter der Räumlichkeiten ist der Landkreis Reutlingen.

(3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Ebenso dienen sie der Unterbringung von Personen, die der Gemeinde Riederich nach Maßgabe des FlüAG § 18 zugewiesen worden sind.

II.

**Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünfte**

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Riederich oder ausbleibende Verlängerung der Einweisung. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der zugewiesenen Räumlichkeit.

(3) Die Gemeinde Riederich behält sich die Zuweisung einer anderen Unterkunft vor, wenn dies unter Berücksichtigung der Umstände der Unterbringung notwendig wird.

§ 4

Wohnheimverwaltung und Sozialbetreuung

(1) Die Verwaltung der Gemeinschaftsunterkunft „Industriestraße 18“ obliegt dem Landkreis Reutlingen als untere Aufnahmebehörde. Die anfallenden Aufgaben werden von der Wohnheimleitung und den Mitarbeitern der Verwaltung des Wohnheims wahrgenommen.

(2) Die soziale Beratung und Betreuung der durch die Gemeinde untergebrachten Bewohner erfolgt durch den/die Sozialarbeiter/in vor Ort, welche/r die Aufgaben des/der Integrationsmanager/in für die Gemeinde Riederich übernimmt.

(3) Im Rahmen der Benutzungsordnung kann eine Hausordnung erlassen werden.

(4) Die untere Aufnahmebehörde und die Gemeinde Riederich üben das Hausrecht aus. Das Hausrecht wird auf die Leitung der Wohnheimverwaltung übertragen. Die Wohnheimleitung kann diese Befugnisse auf Mitarbeiter der Wohnheimverwaltung übertragen. Die Wohnheimleitung ist befugt, im Rahmen der Benutzungsordnung und ggf. der Hausordnung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(5) Die Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie die Befolgung von Anordnungen der Wohnheimverwaltung und der Gemeinde Riederich können im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden. Soweit die erforderlichen Maßnahmen durch das Verschulden des Heimbewohners verursacht wurden, ist er zum Ersatz der dabei entstehenden Schäden und Aufwendungen verpflichtet. Auf die §§ 823 und 830 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird verwiesen.

§ 5

Unterkunft und Einrichtung

Unterkunft und Einrichtung sowie Gebrauchsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Für jeden vom Bewohner verursachten Schaden ist dieser schadensersatzpflichtig.

§ 6

Betreten der Wohnräume durch Angehörige und Vertreter der unteren Aufnahmebehörde und der Gemeinde Riederich

(1) Der Wohnheimverwaltung, von ihr beauftragte Personen sowie Vertretern der unteren Aufnahmebehörde und der Gemeinde Riederich ist jederzeit nach Aufforderung oder zu vorher festgelegten Terminen der Zutritt zu den Wohnräumen zu gestatten.

(2) Die Wohnheimverwaltung, von ihr beauftragte Personen sowie Vertreter der unteren Aufnahmebehörde und der Gemeinde Riederich dürfen um

- a) eine die Sicherheit und Ordnung der Unterkunft bedrohende, unmittelbar bevorstehende Gefahr abzuwenden,
 - b) bauliche, technische oder hygienische Mängel zu beheben,
 - c) Rauchmelder in allen Räumen der Unterkunft zu kontrollieren,
 - d) unbefugte Personen aus der Gemeinschaftsunterkunft zu verweisen,
 - e) Vollstreckungshandlungen nach einem Verwaltungsvollstreckungsbescheid durchzuführen,
 - f) die rechtzeitige Unterbringung einer der Gemeinschaftsunterkunft zugewiesenen Person zu ermöglichen,
- die Wohnräume auch alleine öffnen und betreten.

§ 7

Pflichten

(1) Die Bewohner haben auf einwandfreie hygienische Verhältnisse zu achten. Sie haben die ihr zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nach den jeweils ausgehängten Reinigungsplänen zu reinigen. Soweit keine Reinigungspläne in den einzelnen Zimmern aushängen, sind diese täglich zu reinigen. Die Bewohner haben sich nach Weisung der Verwaltung an der Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Flächen und Räume zu beteiligen. Bewohner, die ihrer Reinigungspflicht in ihren Zimmern nicht nachkommen, haben den dadurch entstehenden Schaden, insbesondere Kosten für die Reinigung durch Dritte, zu erstatten.

(2) Die Zimmer sind bei Aus- oder Umzug durch den Bewohner zu reinigen und in dem Zustand zu übergeben, der zum Zeitpunkt des Einzugs bestanden hat. Bei Mehrbettzimmern ist der eigene Bereich sauber zu hinterlassen.

(3) Zimmertüren sind geschlossen zu halten. Alle Räume sind täglich zu lüften. Dies gilt insbesondere für Küchen.

(4) Die Bewohner haben darauf zu achten, dass Wasserhähne, Duschen und Toilettenspülungen nach Gebrauch nicht weiterlaufen. Mit Strom, Heizung und Wasser ist sparsam umzugehen.

(5) Die Bewohner sind nach näherer Weisung der Verwaltung darüber hinaus zur Mitarbeit beim Betrieb der Einrichtung verpflichtet.

(6) Den Eltern obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Sie haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder die Regelungen dieser Benutzungsordnung beachten. Sie sind für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich und unterliegen einer entsprechenden Haftung nach den Vorschriften des BGB.

(7) Die Bewohner haben der Verwaltung unverzüglich jede Änderung ihrer Familienverhältnisse (wie z.B. Eheschließung, Geburt, Sterbefall, Namensänderung) und jede Änderung ihres ausländerrechtlichen Status mitzuteilen.

(8) Die Bewohner sind verpflichtet, der Verwaltung oder dem Integrationsmanagement unverzüglich, spätestens jedoch nach drei Tagen, die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit einschließlich Einkommensnachweise, sowie jede Änderung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse mitzuteilen.

(9) Der Wohnheimverwaltung sind unverzüglich zu melden:

- a) Feuergefahr, Brände,
- b) ansteckende Krankheiten,
- c) Auftreten von Ungeziefer;
- d) in der vorläufigen Unterkunft begangene strafbare Handlungen, insbesondere Körperverletzung, Diebstahl und Sachbeschädigung,
- e) Schäden an und in den Gebäuden, insbesondere an Öfen, Gas- und Wasserleitungen, an elektrischen Anlagen sowie im Sanitärbereich,
- f) sonstige wichtige Vorkommnisse, aus denen auf eine drohende Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der vorläufigen Unterkunft geschlossen werden kann.

(10) Der Verlust von Wohnheimschlüsseln ist der Wohnheimverwaltung anzuzeigen. Für jeden verlorenen Schlüssel ist ein Ersatz in Höhe der tatsächlichen Beschaffungskosten zu leisten. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt unberührt.

(11) Fundsachen sind unverzüglich bei der Verwaltung abzugeben.

§ 8 **Verbote**

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Wahrung des Hausfriedens sind in den Gemeinschaftsunterkünften verboten:

- a) Rauchen,
- b) der Konsum von alkoholischen Getränken auf den gemeinschaftlich genutzten Flächen,
- c) der Umgang mit offenem Feuer und das Lagern von brennbaren Stoffen und Flüssigkeiten - entsprechendes gilt für umweltgefährdende Stoffe und Flüssigkeiten,
- d) Aufstellen von Kochplatten, Öfen, Elektrogrillgeräten sowie andere Elektrogeräten,
- e) jede eigenmächtige bauliche oder technische Veränderung, z.B. an der Elektroinstallation, Licht-, Gas- oder Wasserleitung, Rauchmeldern o.ä.,
- f) das eigenmächtige Anbringen jeglicher Außenantennen, auch Satellitenempfänger, zum Empfang von Funk, Rundfunk und Fernsehen,
- g) Betreten des Daches,
- h) Aufstellen von privatem Inventar in Gemeinschaftsräumen und in sonstigen, der gemeinsamen Benutzung dienenden Räumen wie Flure, Küchen, Bäder und Toiletten, Keller und Dachböden,
- i) das Abstellen von Fahrzeugen aller Art an nicht dafür bestimmten Stellen, insbesondere das Abstellen von Krafträdern innerhalb des Wohngeländes sowie Fahrradfahren innerhalb des Wohngeländes,
- j) ruhestörender Lärm und die Störung der Nachtruhe,
- k) die Verunreinigung des Geländes der Gemeinschaftsunterkunft,
- l) jegliche eigenmächtige Veränderung im Außenbereich des Geländes der Gemeinschaftsunterkunft,
- m) das Halten von Tieren jeglicher Art,
- n) die Einrichtung und Unterhaltung eines handwerklichen oder gewerblichen Betriebes,
- o) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art gegen Entgelt und jegliche kommerzielle Werbung,
- p) jegliche gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtete politische Propaganda,
- q) Manipulation der Schließanlagen oder Austauschen von Schlössern,
- r) die Weitergabe von Zimmerschlüsseln ohne Kenntnis der Wohnheimverwaltung,
- s) ein eigenmächtiger Wechsel der Unterkunftsräume und jeder Austausch der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände,
- t) das Einbringen von privaten Einrichtungsgegenständen (Möbel oder Ähnliches) in die Unterkunft ohne Zustimmung der Wohnheimleitung,
- u) das Einwerfen von Gegenständen in Wasserabflüsse und Toiletten,
- v) das Anbringen von Nägeln, Haken, Schrauben und Ähnlichem am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen.

§ 9

Besucher

(1) Besucher dürfen sich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr in der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten. Die Wohnheimverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet und die Belange der anderen Bewohner nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Wohnheimverwaltung kann durch Aushang bestimmen, dass sich Besucher beim Betreten der Unterkunft anzumelden haben.

(3) Auf Verlangen haben sich Besucher bei der Anmeldung, wenn sie ohne Anmeldung im Bereich der Gemeinschaftsunterkunft angetroffen werden, auszuweisen. Für die Dauer des Besuches kann der Ausweis einbehalten werden.

(4) Wer sich aus anderen Gründen in der Unterkunft aufhalten will, benötigt die vorherige Erlaubnis der Wohnheimverwaltung. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Besucher in der Unterkunft Waren oder Dienstleistungen anbietet, kommerzielle Werbung betreibt, religiös missionarisch tätig ist oder gegen eines der sonstigen Verbote verstoßen will.

(5) Wer als Ehegatte oder naher Verwandter einen Bewohner besucht und in der Einrichtung übernachten möchte, bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Riederich.

(6) Besuche mit Übernachtung sind bei der Wohnheimverwaltung rechtzeitig anzumelden, jedoch mindestens drei Werktage im Voraus.

(7) Alle Besucher sind den Bestimmungen der Benutzungsordnung unterworfen. Sie haben den Anordnungen der Bediensteten der Wohnheimverwaltung Folge zu leisten.

(8) Wer ohne erforderliche Besuchserlaubnis oder Übernachtungserlaubnis in der Unterkunft angetroffen wird, kann aus der Gemeinschaftsunterkunft verwiesen werden.

(9) Die Wohnheimverwaltung kann Hausverbote erteilen. Hausfriedensbruch wird strafrechtlich verfolgt.

§ 10

Vorübergehende Abwesenheit

(1) Bewohner, die sich länger als drei Tage außerhalb der Unterkunft aufhalten wollen, haben dies unter Angabe der Anschrift, unter der sie erreichbar sind, der Wohnheimverwaltung rechtzeitig und innerhalb der üblichen Sprechzeiten

mitzuteilen und bei dieser oder bei einer von ihr beauftragten Stelle den Zimmerschlüssel zu hinterlegen.

(2) Die Rückkehr nach vorübergehender Abwesenheit ist der Wohnheimverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

III.

Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft

§ 11

Gebührenpflicht und Gebührenschildner

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung im 1. Obergeschoss und im Dachgeschoss des Gebäudes Industriestraße 18 werden je Platz Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den jeweiligen Räumlichkeiten eingewiesen sind. Personen, welche die Räumlichkeiten gemeinsam benutzen (z. B. Ehepaare, Familien), haften als Gesamtschildner.

§ 12

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Je eingewiesener Person ist eine Benutzungsgebühr pro Monat zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühr besteht aus einer Pauschale für die Nutzung der Räumlichkeiten und einer Nebenkostenpauschale für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung. Die Nutzungspauschale beträgt 180 € / Monat. Die Nebenkostenpauschale wird auf 80 €/Monat festgelegt.

(3) Beginnt oder endet das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, so ist die Benutzungsgebühr für diesen Monat nach Kalendertagen zu bemessen. Für jeden Tag der Benutzung wird 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr festgesetzt.

§ 13

Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr beginnt mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats.

(3) Beginnt oder endet das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht bzw. erlischt die Gebührenschild mit dem Tag des Einzugs bzw. endet mit dem Tag der Räumung.

§ 14

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird für den laufenden Monat sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Die weiteren Zahlungen sind immer am ersten Werktag des jeweiligen Monats fällig.

(2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 vollständig zu entrichten.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises Reutlingen vom 01.03.2017 für die Räumlichkeiten für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung im 1. Obergeschoss und im Dachgeschoss des Gebäudes Industriestraße 18 außer Kraft.

§ 16

Bekanntmachung

Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft Industriestraße 18 wird jedem berechtigten Bewohner ausgehändigt oder zugestellt.

V.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Abs. 2 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der

Gemeinde Riederich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Jedermann kann diese Verletzung, auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, gegenüber der Gemeinde Riederich unter Bezeichnung der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend machen.

Ausgefertigt:

Riederich, den 03.04.2019

Riederich, den 04.04.2019

Tobias Pokrop
Bürgermeister

Tobias Pokrop
Bürgermeister